

Rheinland-Pfalz: Schreiben vom 18.02.2004

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
23. Dezember 2003 001-01/105 I/H	17 433-0/334	Uwe.Goshring@ism.rp.de -3299 / -17 3299	18. Februar 2004

Zinsbindungsfristen für Kassenkredite

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben sprechen sie das Problematik der Vereinbarung längerer Zinsbindungsfristen für Kassenkredite an. Längere Zinsbindungsfristen mögen zur Sicherung eines bestimmten Zinsniveaus wirtschaftlich sinnvoll sein, sie können sich jedoch – je nach gewählter Vorgehensweise – als rechtlich bedenklich erweisen.

Längere Zinsbindungsfristen lassen sich insbesondere durch eine längerfristige Kreditaufnahme zu einem festen Zinssatz erreichen. Bei Kassenkrediten kommt jedoch nach ihrem gesetzlichen Sinn und Zweck (der kurzfristigen Liquiditätssicherung gemäß § 105 Satz 1 GemO) sowie den Bestimmungen der §§ 95 Abs. 4 (Außerkräfttreten der Haushaltssatzung zum Ende des Haushaltsjahres) und 105 Satz 2 GemO (ausnahmsweise Weitergeltung der Kassenkreditermächtigung bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung) im Regelfall, den die kassenkreditrechtlichen Bestimmungen im Auge haben, nur eine kurze Laufzeit von maximal rd. 1 Jahr in Betracht.

Davon abweichend habe ich in dem - in den gesetzlich Bestimmungen zum Kassenkredit nicht berücksichtigten - Sonderfall, dass Kassenkredite aufgrund ständiger unabwiesbarer Defizite im Verwaltungshaushalt dauerhaft zur Liquiditätssicherung benötigt werden, schon bisher eine längere Laufzeit für Kassenkreditaufnahmen bis maximal zum Ende des Finanzplanungszeitraums für rechtlich zulässig erachtet, allerdings beschränkt auf den Teil des in der Finanzplanung ausgewiesenen permanenten Defizits, der auch unter günstigsten Annahmen als „Bodensatz“ verbleibt. Im